



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2016
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4203
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 04.11.2016

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird

GZ. BMF-142100/0002-III/6/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Einheitliche Transparenzregeln für verpackte Anlageprodukte sind aus Sicht der Aufsicht ein wichtiger Schritt für die weitere Stärkung des europäischen Finanzsystems und eine notwendige ergänzende Maßnahme zur unionsrechtlichen Harmonisierung der Vertriebsregelungen der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumenten (MiFID II). Eine solche Vereinheitlichung, wie sie die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO) vorsieht, führt zu einer Harmonisierung der Standards in den verschiedenen Bereichen des Finanzmarktes und damit zu gleichen Rahmenbedingungen für alle betroffenen Finanzmarktteilnehmer.

Mit dem Entwurf eines PRIIP-Vollzugsgesetzes wird nach den bewährten Vorbildern des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes (ZGVG), des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes (ZvVG) und des SFT-Vollzugsgesetzes der erforderliche rechtliche Rahmen geschaffen, um die Einhaltung der Vorschriften der PRIIP-VO zu überwachen. Angesichts des weitreichenden sektorübergreifenden Anwendungsbereichs der PRIIP-VO ist es aus Sicht der FMA besonders positiv hervorzuheben, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die ihr zukommenden Aufsichtsaufgaben in einem, alle Teilnehmer des österreichischen Finanzmarkts umfassenden Vollzugsgesetz geschaffen werden sollen.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfes erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:



§ 2 Abs. 1 PRIIP-Vollzugsgesetz

Aus Sicht der FMA handelt es sich bei Art. 32 Abs. 2 PRIIP-VO nicht um ein Mitgliedstaatenwahlrecht mit der Möglichkeit, bestimmte AIF im Sinne des Alternativen Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG) zeitlich unbegrenzt von der Anwendbarkeit der PRIIP-VO auszunehmen. Ebenso wie Art. 31 Abs. 1 PRIIP-VO, die für OGAW-Anteile gilt, handelt es sich bei der in Frage stehenden Bestimmung um eine unionsrechtlich verankerte, zeitlich bis 31.12.2019 begrenzte Ausnahme für solche Fonds, die keine OGAW sind und Kleinanlegern angeboten werden, sofern auf nationaler Ebene für diese Fonds die Erstellung sog. „wesentlicher Informationen für den Anleger“ (KID) vorgesehen ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage, auf die auch durch den Verweis auf § 48 Abs. 1 AIFMG Bezug genommen wird, ist weder für Spezialfonds nach Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) noch Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds nach Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) ein KID zu erstellen [ein KID wird lediglich bei Anderen Sondervermögen und Pensionsinvestmentfonds vorgeschrieben (§§ 167 Abs. 8 und 168a InvFG 2011)]. Die Ausnahme nach Art. 32 Abs. 2 PRIIP-VO ist daher auf Spezialfonds, Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds nach der jetzigen österreichischen Rechtslage nicht anwendbar und würde auch durch die Aufnahme einer Bestimmung wie § 2 Abs. 1 PRIIP-Vollzugsgesetz für die genannten Fonds nicht greifen. Spezialfonds, Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds könnten aus Sicht der FMA nur dann unter die Ausnahme nach Art. 32 Abs. 2 PRIIP-VO fallen, wenn in den jeweiligen Materiengesetzen z.B. für Immobilienfonds und für die Spezialfondstypen im Falle des Vertriebs an Privatkunden zwingend die Erstellung eines KID vorgeschrieben wird.

§ 2 Abs. 2 PRIIP-Vollzugsgesetz

Die FMA begrüßt die Konkretisierung des Anwendungsbereichs der PRIIP-VO. Im Hinblick auf die Anerkennung der prämiertenbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG als Altersvorsorgeprodukt gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe e PRIIP-VO regt die FMA an, dass hinsichtlich der Pensionszusatzversicherung¹ im Sinne der Rechtssicherheit ebenfalls eine Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs der PRIIP-VO erfolgt.

§ 3 Abs. 1 PRIIP-Vollzugsgesetz

Die FMA begrüßt die in § 3 Abs. 1 PRIIP-Vollzugsgesetz vorgesehene Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gewerbebehörden und der FMA, wie sie der Entwurf vorsieht. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass es Emittenten gibt, die unter das Herstellerregime der PRIIP-VO fallen, jedoch nicht unter die Aufsicht der FMA gemäß § 3 Abs. 1 PRIIP-Vollzugsgesetz. Es wird angeregt, diese spezifische Fallkonstellation im weiteren legislativen Prozess zu evaluieren.

§ 4 Abs. 3 PRIIP-Vollzugsgesetz

Die Einschränkung der Befugnisse nach Art. 17 PRIIP-VO auf Versicherungsunternehmen sollte entfallen und auf sämtliche Rechtsträger des § 3 Abs. 1 PRIIP-Vollzugsgesetz erweitert werden, da *Verbote/Einschränkungen der „Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Versicherungsanlageprodukten oder Versicherungsanlageprodukten mit bestimmten*

¹ Bei Pensionszusatzversicherungen sind ein Rückkauf, die Kapitaleistungen im Todesfall und die Kapitalabfindung angefallener Renten (es sei denn, der Barwert übersteigt nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 PKG) ausgeschlossen (§ 108b Abs. 1 Z 4 EStG).



Merkmale“ (Art. 17 PRIIPs) alle Rechtsträger iSd § 3 PRIIP-Vollzugsgesetzes betreffen können. Sollte die Einschränkung beibehalten werden, wäre aus Sicht der FMA der Anwendungsbereich dieser Bestimmung zumindest auch auf Kreditinstitute zu erweitern, da diese gemäß § 21 Abs. 1 Z 8 BWG bei entsprechender Bewilligung durch die FMA ebenfalls zur Vermittlung von Versicherungsverträgen berechtigt sind.

§ 9 Abs. 5 PRIIP-Vollzugsgesetz

§ 9 Abs. 5 PRIIP-Vollzugsgesetz sollte hinsichtlich der Bekanntmachung nach Art. 17 Abs. 5 PRIIP-VO auf Bescheide der FMA eingeschränkt werden. Die Kundmachungsvorschriften für und der Rechtsschutz gegen Verordnungen der FMA sind bereits auf Ebene des B-VG geregelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M. MBA
Abteilungsleiter

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

Signaturwert	DNwTWF7oU1zEE3LJ0FfPvy5yP0k3Xe1As7t2Cn7raIXU6Be9aI9Pi5AufzcNxI0IPZ24vd1NEKC0eC1kMZdcpGGCD+OJO+OOUwLY1XHmrEW6LFRfyBdcY1/WDqBdo0pRez5vIez3av5ku9mjfIxmKouPzHMo0/QuTP5drwIOkY/nPiHDnBxOpdTmCIumwOs7g+ZsK00te4uAXwDvFE3D1Str1+OjD18MwHHtVtiBGMjtjr7aNoXG3EC3fwKLD0wNSMznHcIF+Mu7trrrqCyFQzBneM9N5CLLO98fJ+QDgx9vr8WWgwEIJMebG1OZcvQRxQ8cM+WqUSCH4Ub/gev8RQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2016-11-04T12:12:55Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	